OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-770032/6/BP/AO

Datum:
Linz, 26. Mai 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S I, x, x, betreffend die behauptete Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz bei der Erledigung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Am 5. November 2018 stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz als zuständiges Amt für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG.

I.2. Mit Mail vom 8. April 2020 sowie vom 16. April 2020 bittet der Bf jeweils um Überprüfung der Verfahrensdauer betreffend seines Antrags vom 5. November 2018 und führt aus, die Entscheidungsfrist sei am 1. April 2019 abgelaufen. Beide Mails richtete er direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welche diese als Säumnisbeschwerde deutet und gemäß § 6 AVG zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weiterleitete.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig ableiten ließ. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen, da die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 5. November 2018 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG, welcher an selbigem Tag bei der belangten Behörde einlangte.

Mit Schreiben vom 30. April 2019, dem Bf per RSb-Brief am 3. Mai 2019 zugestellt (Hinterlegung beim Postamt), teilte die belangte Behörde dem Bf unter Angabe des im vorigen Absatz genannten Grundes mit, dass beim BFA eine Überprüfung des Aufenthaltsstatus des Bf nach § 55 Abs. 3 NAG eingeleitet worden sei. Das BFA teilte in Reaktion darauf mit, dass betreffend den Bf noch ein Ausweisungsverfahren anhängig sei.

Der Bf hat bereits mit Schriftsatz vom 23. Mai 2019 Säumnisbeschwerde erhoben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab dieser in der Entscheidung vom 15. Juli 2019, LVwG-770027/2/BP/CK nicht statt. Seither erging im anhängigen Verfahren betreffen die Ausweisung des Bf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, darin wurde der Revision des BFA stattgegeben, das

Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an dieses zurückverwiesen. Somit ist weiterhin ein Ausweisungsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I 33/2013, kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Abs. 2 leg cit werden in die Frist nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Gemäß § 55 Abs. 3 NAG, BGBl I 100/2005 in der Fassung BGBl I 145/2017, hat die Behörde, wenn das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52 und 54 nicht besteht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt, die Nachweise nach § 53 Abs. 2 oder § 54 Abs. 2 nicht erbracht werden oder die Voraussetzungen für dieses Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr vorliegen, den Betroffenen hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Mitteilung an den Antragsteller, zu befassen. Dies gilt nicht in einem Fall gemäß § 54 Abs. 7. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt.

III.2. Am Sachverhalt und der Rechtslage hat sich gegenüber dem am 15. Juli 2019 ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, LVwG-770027/2/BP/CK, nichts geändert. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof

über die damals anhängige Revision entschieden, allerdings bloß in Form einer Kassation. Im Ergebnis ist das Verfahren betreffend die Ausweisung des Bf weiterhin – wenn auch nunmehr neuerlich vor dem Bundesverwaltungsgericht – anhängig. Schon deswegen war die neuerliche Erhebung einer Säumnisbeschwerde unzulässig.

Angemerkt sei, dass aufgrund der weiterhin andauernden Hemmung der Entscheidungsfrist, diese noch nicht abgelaufen ist und die Beschwerde auch aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen gewesen wäre.

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree